

Präsident Cuno: Und geschieht ein Gleiches wegen der übrigbleibenden etatmäßig geforderten 17,845 Thlr.? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie Ihnen der Ausschuss anrathet, die Petition des Stadtraths zu Geyer an das Ministerium des Innern zur Erwägung abgeben? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie ein Gleiches geschehen lassen wegen der verwandten Petition des Stadtraths zu Schlettau? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. D. Hülße:

Position 23 d. γ.

Ausgaben wegen Epidemien und Viehseuchen.

Der vorliegende Etat enthält unter dieser Position die der früher bewilligten gleiche Summe von

2500 Thaler,

welche für Auslösungs-, Reise- und Untersuchungskosten, sowie zur Beförderung der Schutzpockenimpfung verwendet wird.

Der Ausschuss ist nun der Ansicht, daß diese Position ebenso, wie die nachfolgende, weniger die Natur einer Forderung trägt, zu deren vollständiger Verwendung die Staatsregierung im Interesse des durch dieselbe zu erreichenden Zwecks verpflichtet ist, als vielmehr die Natur eines im Voraus veranschlagten Betrages, welcher als zur Erreichung des Zwecks wahrscheinlich hinreichend anzunehmen ist, welcher also eben so gut für den Fall sich zeigenden Bedarfs überschritten werden kann, als es möglich ist, daß der Bedarf unter dem Vorschlage bleibt.

Zu einer zweckentsprechenden Normirung der Höhe für die vorliegende Summe glaubte der Ausschuss auf die frühern Finanzperioden zurückzugehen und nach dem in denselben erforderlichen Bedarfe sich ein Urtheil über den möglichen späteren Durchschnittsbedarf verschaffen zu können.

Da nun für den vorliegenden Zweck

in der Finanzperiode 18 $\frac{3}{4}$. . . 6,382 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf.
 " " " " 18 $\frac{6}{8}$. . . 6,987 " 11 " 2 "

zusammen also 13,369 Thlr. 22 Ngr. 8 Pf.

oder im Durchschnitt jährlich

2228 Thaler 8 Neugroschen 5 Pfennige

verwendet worden sind, so empfiehlt der Ausschuss:

die Kammer wolle ihre Zustimmung zu der Position 22 d. γ. in einer Höhe von 2,229 Thlr. ertheilen.

Präsident Cuno: Es meldet sich Niemand um das Wort, ich darf daher sofort die Frage an Sie richten, ob Sie, wie Ihnen der Ausschuss anrathet, Ihre Zustimmung zu Position 23 d. γ. in einer Höhe von 2,229 Thlr. ertheilen wollen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. D. Hülße:

Position 23 e.

Zu Prämien für Lebensrettungen.

Es werden hier ebenso, wie im Etat der lehtabgelaufenen Finanzperiode

300 Thaler

zu Prämien für Lebensrettungen und zu Remunerationen für das Auffinden todter menschlicher Körper veranschlagt.

Da in der Finanzperiode

18 $\frac{3}{4}$ 832 Thlr. 20 Ngr. — Pf.
 18 $\frac{6}{8}$ 677 " " " 5 "

zusammen 1509 Thlr. 20 Ngr. 5 Pf. oder

durchschnittlich jährlich

251 Thaler 18 Neugroschen 8 Pfennige

zu diesem Zwecke verausgabt worden sind, so befürwortet der Ausschuss aus gleichen Gründen, wie bei der vorhergehenden Position

die Zustimmung der Kammer zu Position 23 e. in einer Höhe von 252 Thlr.

Präsident Cuno: Auch hier meldet sich Niemand um das Wort. Bewilligen Sie die Position 23 e. nach Höhe von 252 Thlr.? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. D. Hülße:

Position 24.

Beiträge zu den Localanstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke.

Von den hier aufgeführten Unterpositionen beziehen sich die vier ersten auf Verpflichtungen der Staatscasse, welche ihrer Höhe nach als unveränderlich festgestellt sind, nämlich:

- 5,139 Thlr. jährlicher Beitrag zur Dresdner Stadtpolizeiverwaltung, welcher in dem neuen Regulativ vom Jahre 1831 durch höchstes Rescript vom 11. Mai 1831 auf 5000 Thlr. Conventionsgeld festgestellt und Seiten der Stände unter der Voraussetzung genehmigt wurde, daß der Regierung eine Mitwirkung bei der Polizeiverwaltung wenigstens durch Theilnahme bei der Besetzung der Directorialstelle zustehen (Landtagsacten 18 $\frac{3}{4}$ Abtheilung III. 2. Sammlung, Seite 115.). Der hier aufgeführte Betrag ist der Abrundung wegen nur um 3 Ngr. 3 Pf. höher als der in den Etats der frühern Finanzperioden aufgeführte, welcher obige Summe nach Umwandlung in den 14 Thalersfuß darstellt.
- 3,084 Thlr. jährlicher Beitrag zur Dresdner Straßenbeleuchtung, gleich dem Betrage von 3000 Thlr. Conventionsgeld im 20 fl. Fuße, welcher sich auf ein höchstes Rescript vom 15 September 1815 gründet (vergl. Landtagsacten 18 $\frac{3}{4}$ Abtheil. III. 2. Sammlung, Seite 115.). Der hier aufgenommene Ansatz enthält nur einen Zuschlag von 20 Ngr. zur Abrundung der Summe.
- 500 Thlr. jährlicher Beitrag zu den Dresdner Feuerlöschanstalten, auf den im Jahre 1805 getroffenen Bestimmungen beruhend (a. a. D. Seite 116.).
- 10,000 " jährlicher Beitrag zu der Dresdener Armen- und Krankenversorgung in Gemäßheit des